

Erstantrag **Folgeantrag**

Eingangsvermerk

gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII (Achstes Buch Sozialgesetzbuch)
auf Übernahme der Gebühr für eine Kindertagesstätte

Name Antragsteller/in:	Antragsdatum:
Wohnanschrift:	Telefon (Angabe freiwillig):

Kinder, für die die Übernahme beantragt wird:

Name, Geburtsdatum:	Höhe Elternbeitrag:	Kindertagesstätte
Name, Geburtsdatum:	Höhe Elternbeitrag:	Kindertagesstätte
Name, Geburtsdatum:	Höhe Elternbeitrag:	Kindertagesstätte
Name, Geburtsdatum:	Höhe Elternbeitrag:	Kindertagesstätte

Beitragspflichtig sind die Eltern.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

- Die Eltern leben in einem gemeinsamen Haushalt.
- Der antragstellende Elternteil ist allein erziehend.
- Der Antrag wird nicht von den Eltern gestellt, sondern von: _____

⇒ Die Mutter/der Vater nimmt an Maßnahmen der Arbeitsagentur bzw. des Eigenbetriebes für Arbeit teil: ja nein

Wenn ja:

Wer:	von - bis:
------	------------

Bei Teilnahme an Maßnahmen der Agentur für Arbeit bzw. des Eigenbetriebes für Arbeit, für die die Ganztagsbetreuung Ihres Kindes notwendig wird, müssen Sie bei der dortigen Stelle den Antrag auf Übernahme der Kosten für einen Ganztagsplatz stellen (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II, § 83 SGB III). Bei Ablehnung können Sie die Übernahme des Betrages für den Ganztagsplatz beim Jugendamt beantragen. Der entsprechende Ablehnungsbescheid der Behörde und ein Nachweis über Ihre Arbeitszeiten sind dem Antrag beizufügen.*

* z.B.: Trainingsmaßnahme, Sprachkurs, Praktikum oder ähnlich

Eltern der Kinder:

Lebt ein Kind vor Antragstellung nur mit einem Elternteil zusammen, sind über den nicht im Haushalt lebenden Elternteil keine Angaben zu machen (§ 90 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII).

	Mutter	Vater
Name/Vorname		
Anschrift		

Bitte beachten Sie, dass die Kostenübernahme jeweils ab dem Ersten des Monats der Antragstellung erfolgt (Posteingang). Sollte die Hilfeleistung über den Bewilligungszeitraum hinaus notwendig sein, ist rechtzeitig ein Folgeantrag zu stellen. Sie werden durch das Jugendamt nicht erinnert.

Angaben zum Einkommen: (Bitte jeweils angeben, ob monatlich oder jährlich!)

	Mutter	Vater
monatliches Nettoeinkommen (mit Urlaubs- und Weihnachtsgeld)		
Rente / Grundsicherung		
staatliches Kindergeld		
Arbeitslosengeld I		
Arbeitslosengeld II (sog. Hartz IV) (Bescheid - bitte alle Seiten)		
Nachweis über Kindergeldzuschlag		
Unterhaltsgeld (bei Umschulung)		
Eingliederungshilfe		
Mutterschaftsgeld (Betrag über 300,-€)		
Bafög/Ausbildungsvergütung/BAB		
Kindunterhalt/Unterhaltsvorschuss		
Pflegegeld (für Pflegekinder)		
Wohngeld/Lastenzuschuss		
geringfügige Beschäftigung		
Nebentätigkeit		
Vermietung und Verpachtung		
Ehegattenunterhalt		
Sonstige Einnahmen		
Erziehungsgeld / Elterngeld		
Steuererstattung		

Belastungen: (Bitte jeweils angeben, ob monatlich oder jährlich!)

	Mutter	Vater
Versicherungen: z.B. : Hausrat, Haftpflicht, Altersvorsorge, bei Selbständigen auch Krankenversicherung, Pflegeversicherung		
Besondere Belastungen (Merkblatt!):		
berufsbedingte Ausgaben:		
Beiträge zu Berufsverbänden:		
Fahrtkosten zur Arbeit		
Strecke von:		
nach:		
<input type="checkbox"/> mit öffentlichen Verkehrsmitteln	EUR monatlich	EUR monatlich
<input type="checkbox"/> mit PKW (Begründung!) (Entfernung - eine Strecke täglich)	km:	km:

Angaben zu den Wohnkosten:

<input type="checkbox"/> Miete	
Miete:	EUR:
Nebenkosten <u>ohne</u> Warmwasser:	EUR:
<input type="checkbox"/> Die Kosten für warmes Wasser sind nicht in den Nebenkosten enthalten. (z.B. bei Versorgung durch Elektrospeicher)	
<i>Falls die Kosten für Warmwasser nicht ermittelt werden können, wird eine Pauschale von 18 % der Heizkosten dafür angesetzt.</i>	

<input type="checkbox"/> Wohneigentum	EUR:	Monat / Quartal / Jahr
Müllgebühren:		
Wasser/Abwasser:		
Gebäudeversicherung:		
Schornsteinfeger:		
Grundsteuer:		
Schuldzinsen für notw. bauliche Maßnahmen:		
Sonstiges:		
Heizkosten:		

Weitere Personen im Haushalt der Eltern(-teile): (mit und ohne Einkommen)

Name, Vorname, Geburtsmonat und Jahr	Einkommen Ja / Nein	Wird die Person überwiegend v. Antragsteller unterhalten?	Art der Verwandschaft

Personen, die außerhalb des Haushaltes leben und für die Unterhalt gezahlt wird:

Name, Vorname	Unterhalt / Höhe

Alle für Sie zutreffenden Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Bitte fügen Sie, soweit es Ihnen möglich ist, Kopien bei. Sie helfen damit, die Bearbeitungszeit zu verkürzen und erreichen eine schnellere Kostenübernahme im Falle der Bewilligung.

Hinweise zu Ihrer Mitwirkungspflicht entnehmen Sie bitte der Seite 4 dieses Antrages.

Ich beantrage die Übernahme des Elternbeitrages ab:

Halbtagsplatz

Ganztagsplatz mit Stunden

Erklärung:

Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die vom Jugendamt der Kreisverwaltung bewilligte Erstattung des Elternbeitrages für den Besuch der Kindertagesstätte direkt an den Träger der Kindertagesstätte gezahlt wird.

Ich bestätige, dass vorstehende Angaben in allen Punkten wahr und vollständig sind. Ich weiß, dass wissentlich falsche Angaben oder das Verschweigen rechtserheblicher Tatsachen im Sinne des § 263 StGB strafbar sind und verfolgt werden können.

Ich verpflichte mich, wesentliche Änderungen in den Einkommens- und/oder Familienverhältnissen (soweit sie sich auf die Antragsangaben beziehen) gem. § 60 Abs. 1 Ziff. 1 und 3, § 67 SGB I, § 97 a Abs. 1, 3 bis 5 SGB VIII dem Landkreis unverzüglich mitzuteilen.

Mir ist bekannt, dass bei fehlender Mitwirkung der Leistungsträger gem. § 66 SGB I die Leistungen bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen kann.

Das Hinweisblatt zu diesem Antrag habe ich erhalten.

Besonderer Hinweis bei Folgeantrag:

Mir ist bekannt, dass bei allen Folgeanträgen Veränderungen gegenüber dem vorherigen Antrag nachzuweisen sind.

Für den Fall, dass sich meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht geändert haben, versichere ich ausdrücklich die dahingehende Richtigkeit und damit ist die nochmalige Zusendung der entsprechenden – und dem Jugendamt vorliegenden – Nachweise entbehrlich.

Datum

Unterschrift Antragsteller/in *

(* Unterschrift von beiden Eltern, falls in Haushaltsgemeinschaft lebend)

§ 60 SGB I Angaben von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

§ 66 SGB I Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach den §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert.

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf diese Folge schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 SGB I Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt oder entzogen hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

§ 97a SGB VIII Auskunftspflichten

(1) Soweit dies für die Berechnung, die Übernahme oder den Erlass eines Teilnahmebeitrags nach § 90 oder die Ermittlung eines Kostenbeitrags nach §§ 92 bis 94 erforderlich ist, sind Eltern oder Elternteile sowie junge Volljährige verpflichtet, dem örtlichen Träger über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben. Eltern oder Elternteile, denen die Sorge für das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen zusteht, sind auch zur Auskunft über dessen Einkommen verpflichtet. Ist die Sorge über das Vermögen des Kindes oder des Jugendlichen anderen Personen übertragen, so treten diese an die Stelle der Eltern.

(2) ...

(3) Die Pflicht zur Auskunft nach den Absätzen 1 und 2 umfasst auch die Verpflichtung, Name und Anschrift des Arbeitgebers zu nennen, über die Art des Beschäftigungsverhältnisses Auskunft zu geben sowie auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen. Sofern landesrechtliche Regelungen nach § 90 Abs.1 Satz 2 bestehen, in denen nach Einkommensgruppen gestaffelte Pauschalbeträge vorgeschrieben oder festgesetzt sind, ist hinsichtlich der Höhe des Einkommens die Auskunftspflicht und die Pflicht zur Vorlage von Beweisurkunden für die Berechnung des Teilnahmebeitrags nach § 90 Abs. 1 Nr. 3 auf die Angabe der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Einkommensgruppe beschränkt.

(4) Kommt eine der nach den Absätzen 1 und 2 zur Auskunft verpflichteten Personen ihrer Pflicht nicht nach oder bestehen tatsächliche Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit ihrer Auskunft, so ist der Arbeitgeber dieser Person verpflichtet, dem örtlichen Träger über die Art des Beschäftigungsverhältnisses und den Arbeitsverdienst dieser Person Auskunft zu geben; Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Der zur Auskunft verpflichteten Person ist vor einer Nachfrage beim Arbeitgeber eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft zu setzen. Sie ist darauf hinzuweisen, dass nach Fristablauf die erforderlichen Auskünfte beim Arbeitgeber eingeholt werden.

(5) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft verweigern, soweit sie sich selbst oder einen der in § 383 Abs.1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr aussetzen würden, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Auskunftspflichtigen sind auf ihr Auskunftsverweigerungsrecht hinzuweisen.

Hinweise zur Antragstellung auf Übernahme des Elternbeitrages in Kindertageseinrichtungen

Rechtsgrundlage:

Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 5.3.2003 (GVBl LSA S. 48) i. V. m.

§ 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung vom 8.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.9.2005 (BGBl. I S. 2729).

Zur Beachtung:

- ⇒ Zur Bearbeitung Ihres Antrages werden nachstehende Unterlagen (soweit zutreffend) benötigt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, werden für den nicht im Haushalt lebenden Elternteil keine Unterlagen benötigt (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).
- ⇒ Befinden Sie sich in einer Maßnahme der Agentur für Arbeit oder des Eigenbetriebes für Arbeit, für die die Ganztagsbetreuung Ihres Kindes notwendig wird, müssen Sie bei der dortigen Stelle den Antrag auf Übernahme des Differenzbetrages der Kosten zwischen einem Halbtags- und einem Ganztagsplatz stellen (§ 16 Abs. 2 S. 2 SGB II, § 83 SGB III).
Bei *Ablehnung* können Sie die Übernahme des Betrages für den Ganztagsplatz beim Jugendamt beantragen.

- ERSTANTRAG: **alle** nachstehend (für Sie zutreffenden) aufgeführten Unterlagen.
- FOLGEANTRAG: unter Berücksichtigung bereits vorliegender Unterlagen: **nur die eingetretenen Änderungen.**

1. Einkommensnachweis

- Lohn-/Gehaltsnachweise oder andere geeignete Unterlagen, z.B. Auszug aus Steuerbescheid oder Kontoauszug (letzte drei Monate) – nicht erforderliche Angaben können geschwärzt werden
- Selbständige:** Bescheinigung des Steuerberaters/Finanzamtes über Selbständigkeit und voraussichtlich erzielttes Einkommen, Gewinn- und Verlustrechnung, Vorsorgebeiträge für Alter, Krankheit, Pflege und ggf. Arbeitslosigkeit, Existenzgründerzuschuss o. ä.
- Bescheid Arbeitslosengeld I / Arbeitslosengeld II (bitte alle Seiten)
- Unterhaltsgeld (bei Umschulung)
- Krankengeld
- Eingliederungshilfe
- Mutterschaftsgeld (nur Betrag über 300,- €)
- Erziehungsgeld- bzw. Elterngeldbescheid
- Nachweis über Dauer des Erziehungsurlaubes
- BaföG/Ausbildungsvergütung/Berufsausbildungsbeihilfe/Ausbildungsgeld
- Rentennachweis (letzte Anpassung)
- Kindergeldnachweis / Nachweis über Kindergeldzuschlag
- Wohngeldbescheid
- Unterhaltsansprüche/-vorschusszahlungen
- Pflegegeld für Pflegekinder
- sonstige Einkünfte (hierzu zählen alle Einnahmen, ohne Angaben, die dem Antragsteller oder ihnen nahe stehende Personen die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden).

Bitte wenden!

2. Nachweise über erforderliche Aufwendungen/Belastungen

- Gebührenbescheid der Kindertagesstätte (Auszug aus dem Betreuungsvertrag)
- Auszug aus Mietvertrag (Kaltmiete u. anteilige Nebenkosten wie Heizung-, Müll-, Wasser-, Abwasser-, Schornsteinfegergebühren) – *keine* Telefon-, Rundfunk-, Energie- und Garagenkosten;
- bei Wohneigentum*: Nachweis über Hauslasten (Nebenkosten wie Heizung, Müll-, Wasser-, Abwasser-, Schornsteinfegergebühren) – *keine* Telefon-, Rundfunk-, Energie- und Garagenkosten. Bei Zahlungen zum Erwerb von Wohneigentum die *Zinsen*;
- Schuldzinsen – ohne Tilgung (aus Darlehensverpflichtung für *notwendige* bauliche Maßnahmen zur Erhaltung der Substanz);
- Fahrtkosten zur Arbeitsstelle (grundsätzlich Kosten der tariflich günstigsten Zeitkarte für öffentliche Verkehrsmittel)
Bei Nutzung eines eigenen PKW/Motorrad o. ä.: Erklärung **warum** öffentliche Verkehrsmittel nicht genutzt werden können sowie Angabe der km-Entfernung (einfache Entfernung);
- nachgewiesene Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung (bei beruflich bedingter Zweitunterkunft am Arbeitsort)
- Nachweis über notwendige Versicherungen (z.B. Hausratversicherung, Privathaftpflichtversicherung, Vorsorge für die Alterssicherung);

Besondere Belastungen können, soweit diese anerkennungsfähig sind, bei der Beantragung der Elternbeitragsübernahme berücksichtigt werden.

(Zum Beispiel: Schuldverpflichtungen, erforderlichen Aufwendungen bei Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung, Unterhaltsleistungen, Aufwendungen für das Beschaffen und Erhalten einer angemessenen Unterkunft, Aufwendungen für sonstige gerechtfertigte Zwecke, zusätzlich entstehende Fahrtkosten zur Kindertagesstätte)

(Die Aufzählung ist nicht abschließend.)

Achten sie darauf, dass Antrag und Folgeantrag auf Übernahme der Betreuungskosten von beiden Eltern zu unterschreiben sind, wenn beide Eltern mit dem Kind in Haushaltsgemeinschaft leben.

Bitte legen Sie die Unterlagen, soweit es Ihnen möglich ist, in Kopie dem Antrag bei. Sie helfen damit, die allgemeine Bearbeitungszeit zu verkürzen und erreichen eine schnellere Kostenübernahme bei Bewilligung.

Danke!

<u>Öffnungszeiten:</u>	Dienstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
	Donnerstag	09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr